

Satzung alt

§ 9 Einberufung des Verbandstages

9.1 Verbandstage werden durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einberufen.

9.2 in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden, der bis zum Ende des Monats April durchgeführt sein soll.

9.3 Vorschläge und Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Termin kann vom Präsidium durch Bekanntgabe in den Verbandsmitteilungen anders festgesetzt werden.

9.4 Der ordentliche Verbandstag muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung schriftlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Deutschen Tanzsportverbandes oder durch Herausgabe einer entsprechenden Verbandsmitteilung. Die vom Präsidium und den Kassenprüfern jährlich dem Verbandstag zu erstattenden schriftlichen Berichte und Erklärungen, der Haushaltsplan-Entwurf sowie Anträge für die Tagesordnung gelten auch mit der Veröffentlichung auf der

Satzung neu

§ 9 Einberufung des Verbandstages

9.1 Verbandstage werden durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten einberufen.

9.2 in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl hat ein ordentlicher Verbandstag stattzufinden, der bis zum Ende des Monats April durchgeführt sein soll.

Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag als virtuelle Konferenz durchzuführen bzw. eine Präsenzsitzung zu einer virtuellen Konferenz umwandeln. Zulässig sind damit Präsenz- oder Videokonferenzen, aber auch Mischungen aus diesen Varianten.

9.3 Vorschläge und Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung sind jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Termin kann vom Präsidium durch Bekanntgabe in den Verbandsmitteilungen anders festgesetzt werden.

9.4 Der ordentliche Verbandstag muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung schriftlich einberufen werden.

Sofern die Versammlung als virtuelle Konferenz stattfindet, kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Deutschen Tanzsportverbandes oder durch Herausgabe einer entsprechenden Verbandsmitteilung. Die vom Präsidium und den Kassenprüfern jährlich dem Verbandstag zu erstattenden

offiziellen Internet-Homepage des TBW als den Verbandmitgliedern
zugegangen. Satz 3 gilt sinngemäß auch für die Herausgabe von
Verbandsmitteilungen. Auf die Bereitstellung der Unterlagen im
Internet ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

9.5 Auf Beschluss des Hauptausschusses oder auf schriftlich
begründetem Antrag von mindestens einem Viertel der
ordentlichen Mitglieder des TBW hat das Präsidium einen
außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. In diesem Falle hat
die Einberufung innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss
des Hauptausschusses bzw. Eingang des Antrags der Mitglieder zu
erfolgen.

§ 11 Tagung des Verbandstages

11.1 Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident des TBW
oder ein von ihm beauftragtes Präsidialmitglied. Bei Wahlen
bestimmt der Verbandstag einen nicht kandidierenden Delegierten
zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des Präsidenten.

11.2 Jeder Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er
ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gibt sich eine
Geschäftsordnung, die jeweils zu Beginn der Versammlung durch
Mehrheitsbeschluss geändert werden kann.

schriftlichen Berichte und Erklärungen, der Haushaltsplan-Entwurf
sowie Anträge für die Tagesordnung gelten auch mit der
Veröffentlichung auf der offiziellen Internet-Homepage des TBW
als den Verbandmitgliedern
zugegangen. Satz 3 gilt sinngemäß auch für die Herausgabe von
Verbandsmitteilungen. Auf die Bereitstellung der Unterlagen im
Internet ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

9.5 Auf Beschluss des Hauptausschusses oder auf schriftlich
begründetem Antrag von mindestens einem Viertel der
ordentlichen Mitglieder des TBW hat das Präsidium einen
außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. In diesem Falle hat
die Einberufung innerhalb von zwei Monaten nach dem Beschluss
des Hauptausschusses bzw. Eingang des Antrags der Mitglieder zu
erfolgen.

§ 11 Tagung des Verbandstages

11.1 Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident des TBW
oder ein von ihm beauftragtes Präsidialmitglied. Bei Wahlen
bestimmt der Verbandstag einen nicht kandidierenden Delegierten
zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl des Präsidenten.

11.2 Jeder Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß
einberufen wurde. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die jeweils
zu Beginn der Versammlung durch Mehrheitsbeschluss geändert
werden kann.

11.3 Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident oder einer der Vizepräsidenten binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

11.4 Der Verbandstag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

11.5 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich bei

- Satzungsänderungen; diese bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten; die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
- Ausschluss von Mitgliedern; hierzu ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;
- Auflösung des TBW; die Auflösung erfolgt durch Beschluss eines zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstages, bei dem mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten sein müssen, wenn hierbei weniger als sieben der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Fortführung des TBW stimmen.

11.3 Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident oder einer der Vizepräsidenten binnen sechs Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

11.4 Der Verbandstag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

11.5 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich bei

- Satzungsänderungen; diese bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten; die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses und bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen;
- Ausschluss von Mitgliedern; hierzu ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;
- Auflösung des TBW; die Auflösung erfolgt durch Beschluss eines zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstages, bei dem mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder vertreten sein müssen, wenn hierbei weniger als sieben der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die Fortführung des TBW stimmen.

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird das Präsidium des TBW ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

11.6 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn der Verbandstag dies einstimmig beschließt. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Präsidialmitglieder oder Kassenprüfer in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer auf dem Verbandstag anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

11.7 Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

11.8 Jedes Verbandsmitglied erhält innerhalb von drei Monaten nach einem Verbandstag eine Abschrift des Protokolls; anstelle einer Versendung des Protokolls kann auch eine Veröffentlichung des Protokolls auf der offiziellen Internet-Homepage des TBW erfolgen. Werden innerhalb von vier Monaten nach dem Versammlungstag keine Beanstandungen erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt

11.6 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn der Verbandstag dies einstimmig beschließt. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Präsidialmitglieder oder Kassenprüfer in einem Wahlgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer auf dem Verbandstag anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

11.7 Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

11.8 Jedes Verbandsmitglied erhält innerhalb von drei Monaten nach einem Verbandstag eine Abschrift des Protokolls; anstelle einer Versendung des Protokolls kann auch eine Veröffentlichung des Protokolls auf der offiziellen Internet-Homepage des TBW erfolgen. Werden innerhalb von vier Monaten nach dem Versammlungstag keine Beanstandungen erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt

§ 14 Der Hauptausschuss

14.1 Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Präsidium, -den Vorsitzenden der dem TBW angeschlossenen Fachverbände mit besonderer -Aufgabenstellung oder deren Vertreter,
- dem Vorsitzenden des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter,
- der Frau im Sport im TBW, den Beisitzern aus den Gebieten der Landessportbünde, bis zu drei weiteren Beisitzern, die gemäß Ziffer 12.7 berufen werden.

14.2 Dem Hauptausschuss obliegt neben den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere

- die Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung,
- Festlegung des an die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzahlenden Beitrags; die Höhe dieses Beitrags richtet sich nach den aufgrund der Mitgliedermeldung des laufenden Jahres an den TBW gezahlten Beiträgen;
- die Koordinierung der Aufgaben des TBW mit den Aufgaben des DTV sowie der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.

14.3 Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14.4 Der Hauptausschuss wird durch den Präsidenten, in seiner Vertretung durch einen der Vizepräsidenten, 1 Monat vor dem

§ 14 Der Hauptausschuss

14.1 Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Präsidium,
- den Vorsitzenden der dem TBW angeschlossenen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertreter,
- dem Vorsitzenden des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter,
- der Frau im Sport im TBW, den Beisitzern aus den Gebieten der Landessportbünde, bis zu drei weiteren Beisitzern, die gemäß Ziffer 12.7 berufen werden.

14.2 Dem Hauptausschuss obliegt neben den ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere

- die Unterstützung des Präsidiums bei der Geschäftsführung,
- Festlegung des an die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzahlenden Beitrags; die Höhe dieses Beitrags richtet sich nach den aufgrund der Mitgliedermeldung des laufenden Jahres an den TBW gezahlten Beiträgen;
- die Koordinierung der Aufgaben des TBW mit den Aufgaben des DTV sowie der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.

14.3 Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14.4 Der Hauptausschuss *findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt und* wird durch den Präsidenten, in seiner Vertretung durch

Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses Gremiums die Einberufung schriftlich verlangen.

14.5 Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.

14.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

einen der Vizepräsidenten, 1 Monat vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen.

Der Hauptausschuss kann durch Beschluss des Präsidiums des TBW als virtuelle Konferenz durchgeführt werden oder eine Präsenzsitzung zu einer virtuellen Konferenz umgewandelt werden. Sofern die Sitzung als virtuelle Konferenz stattfindet kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dieses Gremiums die Einberufung schriftlich verlangen.

14.5 Der Präsident, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.

14.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.